Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/28 1Ob47/00v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

WRG §77 Abs5

Rechtssatz

Die "einhellige Meinung" der anderen Mitglieder in der Genossenschaftsvollversammlung, die Wasserversorgung der Liegenschaft eines weiteren Genossenschaftsmitgliedes - mangels einer künftigen einvernehmlichen Regelung - beim Anschluss an die Hauptleitung zu unterbinden, substituiert nicht die Beschlussfassung nach § 77 Abs 5 WRG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 47/00v
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 47/00v
  Veröff: SZ 73/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113585

Dokumentnummer

JJR_20000328_OGH0002_0010OB00047_00V0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at